

**Informationen zur Bankhaus Herzogpark AG (Bankhaus)
einschließlich Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen sowie zur Einlagensicherung**

Firma und Kontaktdaten

Bankhaus Herzogpark AG, eingetragen in das Handelsregistergericht beim AG München, HRB 178033:

Bankhaus Herzogpark AG
Pienzenauerstraße 27
D-81679 München
Telefon +49 89 5404242-0
Telefax +49 89 5404242-99
www.herzogpark.eu
info@herzogpark.eu
Umsatzsteuer-ID: DE259198438

Gesetzlicher Vertreter

Das Bankhaus wird gesetzlich durch seine Vorstände vertreten. Der Vorstand der Bankhaus Herzogpark AG setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Reiner Krieglmeier
Hubert Ebertseder

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Hauptgeschäftstätigkeit, geschäftlicher Zweck

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen, für die die erforderliche Erlaubnis der BaFin besteht, insbesondere die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) und die Anlageberatung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte, zu geschäftlichen Zwecken.

Vertrags- und Kommunikationssprache

Vertrags- und Kommunikationssprache während der Vertragsdauer und für sämtliche Vorabinformationen ist deutsch. Als Kommunikationsmittel können – vorbehaltlich vertraglicher Regelungen – das Telefon, Telefax, die E-Mail, das persönliche Gespräch, aber auch schriftliche Äußerungen dienen.

Zustandekommen des Vertrages

Mit Übermittlung der unterzeichneten Vertragsausfertigung gibt der Kunde ein bindendes Angebot auf Abschluss dieses Vertrages ab. Das Bankhaus prüft sodann die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit des Vertrages und zeichnet den Vertrag gegen. Mit Zugang des gegengezeichneten Vertrags beim Kunden, ist der Vertrag zu Stande gekommen.

Merkmale der Dienstleistungen des Bankhauses

Vermögensverwaltung

Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages übernimmt das Bankhaus für die Kunden die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen mit Entscheidungsspielraum. Das Bankhaus wird also das beim Bankhaus oder bei einem anderen Kreditinstitut im Kundendepot und dem dazugehörigen Konto verwahrte Vermögen des Kunden nach eigenem Ermessen in Finanzinstrumenten, wie z. B. Aktien, Anleihen,

Fonds, ETFs, alternative Investments u. ä. für die Rechnung des Kunden in dessen Namen investieren. Dabei stellen die vereinbarten Anlagerichtlinien die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ermessens dar. Zum Zwecke der Verwaltung hat der Kunde dem Bankhaus im Zuge des Vertragsabschlusses eine Vollmacht einzuräumen, die das Bankhaus zu den Dispositionen ermächtigt.

Reines Ausführungsgeschäft

Kauf- und Verkaufsgeschäfte, die auf Veranlassung des Kunden hin erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, führen wir Execution-Only, d.h. als reines Ausführungsgeschäft aus. Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments erfolgen auf eigenes Risiko. Hierfür werden von der Vermögensverwaltung unabhängige Konten / Depots geführt.

Anlageberatung

Gegenüber Privatkunden wird keine Anlageberatung angeboten. Die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung wird ausschließlich im Rahmen von Fondsberatungsmandaten gegenüber geeigneten Gegenparteien erbracht.

Diese Anlageberatung wird nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbracht, sie ist aber auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten gestützt. Die Palette an Finanzinstrumenten ist nicht beschränkt auf Finanzinstrumente, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer so rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zum Unternehmen stehen, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird.

Das Unternehmen stellt dem Kunden grundsätzlich keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung. Im Einzelfall können anderweitige individualvertragliche Abreden getroffen werden, die diesem Grundsatz vorgehen.

Kundenkategorie

Kunden werden grundsätzlich als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 WpHG eingeordnet. Abweichende Einordnungen als professionelle Kunden oder geeignete Gegenpartei, werden im Einzelfall mitgeteilt.

Berichtspflichten

Es werden die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben zugrunde gelegt. Mit Unterzeichnung des Vertrages werden die jeweiligen Berichtspflichten verbindlich vereinbart.

Mindestlaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit besteht nicht.

Vorbehalt

Ein Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochenen Leistungen im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, besteht nicht.

Preis/Preisbestandteile

Wir verweisen in diesem Kontext auf die gesondert zur Verfügung gestellten Ex-Ante-Kosteninformationen. Nachfolgende Angaben stellen eine komprimierte, allgemeine Zusammenfassung dar.

Die Details der Vergütungsregelung für die Dienstleistungen des Bankhauses werden im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag bzw. in der Execution-Only-Vereinbarung geregelt. Die Gesamtvergütung kann sich je nach Vereinbarung aus folgenden möglichen Einzelbestandteilen zusammensetzen:

- All-in-Fee, die sich am Wert des verwalteten Vermögens des Kunden bemisst, wobei ein individuell vereinbarter Mindestbetrag geschuldet wird. Mit der All-in-Fee nicht abgegolten sind die Preise der Ausführungsgeschäfte (bei Handel über andere Broker), die Auslagen der Bankhaus Herzogpark AG einschließlich fremder Kosten (z.B. Maklercourtage), die Steuern sowie etwaige Kreditzinsen.
- Gewinnbeteiligung, die sich am Nettovermögenszuwachs des verwalteten Vermögens im Abrechnungszeitraum richtet.

- Execution-Only-Transaktionskostenpauschale orientierend am jeweiligen Depotvolumen zu fest definierten Stichtagen.

Liefer- und Versandkosten; weitere Kosten

Solche Kosten fallen seitens des Bankhauses nicht an, soweit eine All-in-Fee vereinbart ist. In allen anderen Fällen können allerdings Kosten für die Führung von Konten und/oder Wertpapierdepots, die Einbuchung von Finanzinstrumenten in das Depot des Anlegers und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen anfallen. Diese richten sich nach den separaten Vereinbarungen mit dem Bankhaus.

Wir verweisen in diesem Kontext auch auf die gesondert zur Verfügung gestellten Ex-Ante Kosteninformation.

Steuern

Die Vermögensverwaltung selbst löst für den Kunden keine Steuerverpflichtungen aus. Vermögensverwaltungsvergütung und Erfolgsbeteiligung bzw. Execution-Only unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht eine Aufteilung in Vermögensverwaltungshonorar und Transaktionsentgelten erfolgt ist. Von Dritten gewährte Zuwendungen unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer. Einkünfte auf Grund von Kursgewinnen und Dividenden sind in der Regel steuerpflichtig und unterliegen in Deutschland der sog. Kapitalertragsteuer. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen.

Bei Fragen zur individuellen steuerrechtlichen Situation sollten sich Kunden an einen Steuerberater wenden.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Mit Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages und Zurverfügungstellung des zu verwaltenden Vermögens wird das Bankhaus die Vermögensverwaltung beginnen. Dies betrifft in gleichem Maße auch die Execution-Only-Vereinbarung.

Die vereinbarte Vergütung fällt entsprechend den Bestimmungen des Vertrages an. So wird die All-in-Fee und Gewinnbeteiligung bzw. die vereinbarte Execution-Only-Transaktionsgebühr im Falle einer bestehenden Einzugsermächtigung von dem mit dem Kunden vereinbarten Konto zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeitsstichtagen eingezogen, ansonsten dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält in jedem Fall eine Abrechnung über diese Vergütung.

Einzelheiten und Bedingungen des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen

Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Widerrufsbelehrung zu Fernabsatzgeschäften.

Zusätzliche Kosten, die durch Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Derartige Kosten werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Unterlagen werden regelmäßig überprüft und bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst. Kunden, die mit uns in einem Vertragsverhältnis stehen, werden bei wesentlichen Änderungen jeweils informiert. Insofern verliert dann die jeweilige Version, die bis dahin ausgehändigt wurde, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Risiken von Finanzinstrumenten und Preisschwankungen

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kunden bzw. in Execution-Only vom Kunden zu disponierenden Finanzinstrumente sind mit speziellen Risiken belastet.

Diese können bis hin zum Totalverlust der Kapitalanlage gehen. Sie unterliegen Kursschwankungen am Finanzmarkt und Wechselkursschwankungen (z. B. bei Fremdwährung Finanzinstrumenten), auf die das Bankhaus keinen Einfluss hat.

Sie können möglicherweise nur zu geringeren Kursen als dem Erwerbspreis veräußert werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterführende Ausführungen erhalten Kunden in der Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“ bzw. „Basisinformation über Termingeschäfte“.

Vertragliche Kündigungsfristen

Der Kunde kann jederzeit eine Kündigung in Textform aussprechen, die mit ihrem Zugang bei dem Bankhaus wirksam wird. Sollte das Bankhaus bei den Vermögensverwaltungsverträgen eine ordentliche Kündigung in Textform aussprechen wollen, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Quartalsende. Die Kündigungsfrist seitens des Bankhauses für die Execution-Only-Vereinbarung entspricht derjenigen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und besteht unabhängig von der vorgenannten vertraglichen Kündigungsfrist für das Bankhaus.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Auf die Vermögensverwaltungsverträge des Bankhauses und die vorherige Vertragsanbahnung findet deutsches Recht Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gelten die Gerichtsstände des deutschen Rechts.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Bank nimmt am Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Banken und Verbrauchern („Ombudsmannverfahren“, <https://bankenombudsmann.de/>) teil.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) ist in Textform (Formular „Schlichtungsantrag“ und ggfs. „Vollmacht“ von oben genannter Webseite) zu richten an:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
D-10062 Berlin

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungseinrichtungen

Kontoguthaben sind zweifach gesichert: Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, ist das Bankhaus dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.